

[13577.] Für einen militärfreien Gehilfen, 23 Jahre alt, der seine 4jährige Lehrzeit bei mir bestanden, hierauf noch 2 Jahre bei mir als Gehilfe servirte und während dieser Zeit sowohl im Antiquariat und Sortiment, als auch bei der Buchführung beschäftigt war, suche ich zum sofortigen Antritt ein Engagement. Gef. Offerten erbitte mir direct.

Breslau, den 13. August 1861.

**H. Skutsch,**

Firma: Schletter'sche Buchh.

[13578.] Für einen soliden jüngeren Gehilfen, welcher sich durch Fleiss, Treue und Bescheidenheit auszeichnet und der französischen Sprache mächtig ist, wird sogleich oder zum 1. October c. unter sehr mässigen Ansprüchen eine Stelle gesucht. Gütige Anfragen erbittet direct Carl Gebhardi in Erfurt.

[13579.] Ein junger militärfreier Mann, der bereits seit 9 Jahren im Musikalienhandel thätig war (noch in Condition), sucht ein neues Engagement in derselben Branche. Offerten sub. B. B. # 4. bitte an Herrn C. F. Seede in Leipzig einfinden zu wollen.

[13580.] Ein junger militärfreier Mann, seit 5 Jahren im Buchhandel thätig, der seine Lehrzeit in einer der renomirtesten Buchhandlungen der Schweiz bestanden hat und der französischen Sprache mächtig ist, sucht zum sofortigen Antritt eine seinen Leistungen entsprechende Stelle. Gef. Offerten sub. Chiffre L. M. wird Herr Wienbrack in Leipzig die Güte haben zu befördern, auch ist derselbe zu weiterer Auskunft gern bereit.

[13581.] Ein militärfreier junger Mann, seit 9 Jahren in allen Branchen des Buchhandels thätig, gewandter und sicherer Arbeiter, sucht, von den besten Zeugnissen unterstützt, ein Engagement. Gef. Offerten erbittet mit directer Post Herr F. W. Neumann-Hartmann in Elbing.

## Bermischte Anzeigen.

### Geschäftsprincipien von F. A. Brockhaus in Leipzig.

[13582.]

Leipzig, 1. August 1861.

Schon vor einigen Jahren veröffentlichte ich eine Zusammenstellung einiger Geschäftsprincipien, die sich mir im Laufe der Zeit bei der Verbindung mit meinen Geschäftsfreunden als zweckmässig und nothwendig erwiesen hatten. Ich erneuere nachstehend diese Bestimmungen mit einigen Zusätzen und erwarte die Annahme derselben namentlich auch von jeder Handlung, die mit mir neu in Verbindung treten will.

Ich kann unter keinen Umständen und gegen Niemanden eine Ausnahme davon machen, was ich zur Vermeidung von Missverständnissen hier ausdrücklich bemerke. In allen vorkommenden Fällen werde ich mich auf diese Erklärung beziehen.

I. Wenn eine Handlung, mit der ich noch nicht in regelmässiger Verbindung stand, die Eröffnung eines laufenden Conto und namentlich auch die Zusendung meiner

Neuigkeiten wünscht, so verlange ich von derselben eine à conto-Zahlung von Einhundert Thalern. Diese Zahlung wird ein für alle Mal geleistet, bleibt nicht auf dem Conto stehen und braucht nicht erneuert zu werden, sondern wird gleich beim ersten Abschluss in Abrechnung gebracht. Zinsen und Messagio kann ich für diese à conto-Zahlung nicht vergüten.

Garantien von einer andern Handlung, wie genügend sie auch an sich sein möchten, anstatt der à conto-Zahlungen kann ich nicht annehmen.

Dieselben Verhältnisse finden Statt, wenn eine Handlung, mit der ich in laufender Rechnung stand, an einen neuen Besitzer übergeht.

II. Da mit einer geleisteten à conto-Zahlung keine unbeschränkte Ausdehnung des Credits verstanden sein kann, so muss es mir freistehen, in allen Fällen, wo mir die Grenze des zu gewährenden Credits erreicht zu sein scheint, neue Anzahlungen auch ausser der gewöhnlichen Abrechnungszeit zu verlangen. Dies gilt auch für Handlungen, mit denen ich bereits in laufender Rechnung stehe.

III. Ich erwarte die Remittenden und Disponenden oder wenigstens deren Angabe so zeitig, dass ich, solange die jetzige Abrechnungsweise besteht, spätestens zu Pfingsten zu übersehen vermag, welcher Saldo mir gutkommt. Von dieser Bestimmung kann nur zu Gunsten sogenannter überseeischer Geschäfte eine Ausnahme stattfinden.

Die mir zu machenden Remittenden müssen in untadelhaftem Zustande, resp. so verpackt sein, wie dies bei der Zusendung zur Bedingung der Rücknahme gemacht wurde. Artikel, die oben und an den Seiten aufgeschnitten sind oder sonstige Spuren des Lesens an sich tragen, nehme ich nicht zurück.

Im Allgemeinen nicht schwierig, Artikel, von denen man sich noch Absatz verspricht, mir zur Disposition stellen zu lassen, muss ich um so mehr darauf bestehen, dass mir nichts disponirt werde, was ich auf den Remittendenfacturen oder durch eine Anzeige im Börsenblatt als nicht disponirbar bezeichne.

Artikel, welche ich im Laufe des Jahres aus besondern Gründen zurückverlange, erwarte ich möglichst umgehend zurück.

IV. Die Saldirung hat in der Ostermesse, spätestens bis Pfingsten zu geschehen, und kann jedenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt das Messagio gutgebracht werden.

Ueberträge kann ich nur bei grössern Saldi gestatten und nicht über ein Drittel des Saldo; die Zahlung derselben erwarte ich bis spätestens Ende October. Bei Leipziger Handlungen kann ich weder Disponenden noch Ueberträge annehmen.

Da, wo nicht pünktlich bis Pfingsten, resp. Ende October, oder nur unverhältnissmässig gezahlt wird, muss ich das Recht haben, durch Wechsel und Anweisungen in kurzen Fristen nach meiner Convenienz über die Saldi zu verfügen, und werde, wenn diese Verfügungen nicht honorirt werden, die laufende Rechnung aufheben und in Zukunft nur gegen baare Zahlung expediren. Ich avisire die Trassationen der grössern Sicherheit wegen meist direct, und kann nur den wirklichen Ertrag der

Wechsel und Anweisungen, wie diese mir von Bankiers berechnet werden, gutbringen, keinen Verlust in dieser Beziehung tragen.

V. Dem Insertionswesen wird in meinem Geschäft grosse Aufmerksamkeit gewidmet, und ich bin meinen Geschäftsfreunden sehr dankbar, wenn sie diesen oder jenen meiner Verlagsartikel als zur Insertion geeignet empfehlen. Je bedeutendere Summen ich aber auf Inserate zu verwenden pflege, um so weniger kann ich irgend eine Insertion gutbringen, zu der ich nicht ausdrücklich Auftrag gegeben habe. Firmen eines Orts oder einer Gegend nenne ich bei meinen Inseraten nicht, sende diese aber abwechselnd an diejenigen Handlungen, bei denen ich besondere Thätigkeit und lebhaftes Interesse für meinen Verlag finde.

VI. Für Confiscationen einzelner Artikel meines Verlags kann ich nichts gutbringen, verzichte deshalb da, wo man die Gefahr des Confiscirens nicht übernehmen will, überhaupt auf die Zusendung meines neuen Verlags à condition, und werde an solche Handlungen nur auf feste Rechnung, resp. gegen baar expediren.

VII. Erste Lieferungen, Hefte, Bände etc. eines neuen Verlagsartikels, der einer grössern Verbreitung fähig ist, expedire ich à condition auch an solche Handlungen, mit denen ich noch nicht in laufender Rechnung stehe. Ich erwarte die Berechnung hierüber in der nächsten Ostermesse. Die Fortsetzungen dieser Artikel können aber nur gegen baare Zahlung bezogen werden.

VIII. Auf directe Verpackung kann ich mich nicht einlassen, sondern übergebe alles von mir Verlangte, ohne Berücksichtigung des gegentheiligen Wunsches, stets dem hiesigen Commissionär des Bestellers zur Weiterbeförderung. Nur solche Artikel meines Verlags, die in directen Briefen umgehend zur Post verlangt werden, expedire ich ausnahmsweise direct, insofern durch die Ueberweisung an den hiesigen Commissionär eine Verzögerung erfolgen würde, sowie ich auch solche Werke meines Verlags, die eine besonders sorgsame Verpackung erfordern und für deren bei mir erfolgende Verpackung ich deshalb Emballage etc. berechnen muss, auf Verlangen direct versende. Ebenso verpacke ich, infolge einer besondern Erklärung, im Umtausch verlangte Exemplare des Conversations-Lexikon direct.

IX. Das Conto F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium wird streng getrennt von meinem Verlagsconto geführt und können Ueberträge von dem einen auf das andere nicht stattfinden. Die für das Verlagsconto geforderte à conto-Zahlung verpflichtet mich nicht zu einer Conto-Eröffnung auch für das Sortiment und Antiquarium, dieselbe hängt vielmehr von besondern Vereinbarungen und Annahme gewisser Bedingungen ab, die ich denjenigen Handlungen, welche für den Bezug ausländischer Literatur mit mir in nähere Verbindung treten wollen, auf Verlangen mittheile.

**F. A. Brockhaus.**

[13583.] Wem von den Herren Collegen der Aufenthalt des Colporteur Schück aus Böhmen bekannt ist, wird ersucht, mit selbem umgehend per Post mitzutheilen.

**G. Schröder's Buchh.** in Ingolstadt.